

# Aggloverein Grenchen (AVG)

## Statuten

Im Folgenden wird aus Einfachheitsgründen jeweils nur die männliche Form verwendet.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Aggloverein Grenchen“ besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>2</sup> Der Verein hat seinen Sitz in Grenchen.

#### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Der Verein versteht die Agglomeration Grenchen als gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsraum.

<sup>2</sup> Mit seinen Aktivitäten leistet er einen Beitrag zur langfristigen Steigerung der Lebensqualität für die Bewohner der Agglomeration Grenchen und zur Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen Wirtschaft.

<sup>3</sup> Er setzt sich für einen offenen, aktiven und gut erreichbaren Lebens- und Wirtschaftsraum ein und bietet seinen Mitgliedern eine Plattform, um Aufgaben und Projekte in verschiedensten öffentlichen Tätigkeitsbereichen zur Stärkung der Agglomeration Grenchen gemeinsam anzugehen.

<sup>4</sup> Er fördert die Raumentwicklung und setzt sich namentlich für die Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehr ein.

<sup>5</sup> Der Verein pflegt den Kontakt zu anderen Handlungsräumen im Sinne des Raumkonzepts Schweiz.

#### Art. 3 Aufgaben

Dem Verein Aggloverein Grenchen obliegen die folgenden Aufgaben:

- a) Positionierung als eigene Agglomeration im Standortwettbewerb
- b) Mitwirkung am Agglomerationsprogramm
- c) Planung, Initialisierung und Koordination von Aufgaben in der Region
- d) Interessenwahrung gegenüber Bund und Kantonen
- e) Schaffung von Identität in der Agglomeration Grenchen

#### Art. 4 Stellung der Mitglieder

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft im Verein beeinträchtigt die verfassungsmässige Zuständigkeit und Autonomie der Mitglieder und der Gemeinden nicht.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeiten der Behörden bleiben umfassend gewahrt.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 5 Mitglieder

<sup>1</sup> Der Verein sieht die folgenden Mitgliederkategorien vor:

- a) Mitglieder mit Stimmrecht
- b) assoziierte Mitglieder (ohne Stimmrecht)

<sup>2</sup> Mitglieder mit Stimmrecht sind

- a) der Kanton Solothurn
- b) die Gemeinde Bettlach
- c) die Stadt Grenchen
- d) die Gemeinde Lengnau

### Art. 6 Austritt und Ausschluss

<sup>1</sup> Ein Mitglied kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses den Interessen des Vereins in erheblichem Ausmass zuwiderhandelt.

### Art. 7 Assoziierte Mitglieder (ohne Stimmrecht)

<sup>1</sup> Der Verein kann Körperschaften oder Einzelpersonen mit einem nahen Bezug zur Agglomeration Grenchen als assoziierte Mitglieder (ohne Stimmrecht) aufnehmen.

<sup>2</sup> Er lädt sie zur Mitgliederversammlung ein und bedient sie mit wichtigen Unterlagen.

<sup>3</sup> Assoziierte Mitglieder können dem Verein Vorschläge unterbreiten.

## III. Organisation

### Art. 8 Organe

Organe des Agglovereins Grenchen sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Aggloprogramm – Kommission (APK)
- d) der Ausschuss
- e) die Revisionsstelle

#### a. Die Mitgliederversammlung

## Art. 9 Allgemeines

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Agglovereins Grenchen.

<sup>2</sup> Sie führt Abstimmungen offen durch.

## Art. 10 Vertretung der Mitglieder

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind in der Mitgliederversammlung mit dem jeweiligen Gemeindepräsidenten und zwei weiteren Gemeinderäten vertreten. Der Kanton Solothurn ist mit einem Vertreter vertreten.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Gemeinden können sich durch andere Gemeinderäte vertreten lassen.

## Art. 11 Präsidium

<sup>1</sup> Das Präsidium wird in der Regel durch den Stadtpräsidenten der Stadt Grenchen wahrgenommen.

<sup>2</sup> Der Präsident führt die Geschäfte des Vereins gemäss den Beschlüssen des Vorstands und der Mitgliederversammlung und führt den Vorsitz während Sitzungen und Versammlungen.

## Art. 12 Beschlussfähigkeit und Entscheidverfahren

<sup>1</sup> Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist.

<sup>3</sup> Bei Sachgeschäften entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

<sup>4</sup> Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid..

<sup>5</sup> Jedes Mitglied kann die Traktandierung bestimmter Geschäfte verlangen.

## Art. 13 Stimmkraft

<sup>1</sup> Jeder Gemeindevertreter hat ein Stimmrecht.

## Art. 14 Zuständigkeiten

Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Zuständigkeiten:

- a) Vom Vorstand unterbreitete Geschäfte
- b) Verabschiedung des Agglomerationsprogramms
- c) Die Bereitstellung der Mittel (Budget, Einzelkredite)
- d) Festlegen des jährlichen Mitgliederbeitrags
- e) Erlass und Änderung der Statuten
- f) Beschluss des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- g) Wahl der Revisionsstelle

## b. Der Vorstand

### Art. 15 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich aus den 3 Gemeindepräsidenten zusammen.

<sup>2</sup> Die Vorstandsmitglieder können sich durch die jeweiligen Vizegemeindepräsidenten vertreten lassen.

### Art. 16 Beschlussfassung und Kompetenzen

<sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn von jeder Gemeinde ein Vertreter anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>2</sup> Der Vorstand trifft alle die Leitung und laufenden Geschäfte des Vereins betreffenden Entscheidungen, die laut den Statuten nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

<sup>3</sup> Der Vorstand regelt die Kommunikation nach innen und aussen.

<sup>4</sup> Der Vorstand kann Aufgaben delegieren.

## c. Aggloprogramm – Kommission (APK)

### Art. 17 Aufgaben

<sup>1</sup> Die APK hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Vereinsorgane
- b) Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
- c) Erarbeitung des Agglomerationsprogramms
- d) Begleitung von Dritten, die im Auftrag des Vereins tätig sind
- e) Pflege des Kontakts zu anderen Organisationen in Absprache mit dem Vorstand

### Art. 18 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die APK setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Die jeweiligen Bauverwalter / Stadtbaumeister der Mitgliedsgemeinden
- b) Je Gemeinde ein Behördenmitglied (Bau-, Planungskommission, Gemeinderat)
- c) Vertreter Kantone
- d) Planungsbüro

<sup>2</sup> Die APK kann bei Bedarf weitere betroffene Interessenvertretungen oder Experten hinzuziehen.

## d. Ausschuss APK

### Art. 19 Aufgaben

<sup>1</sup> Der Ausschuss ist insbesondere mit der administrativen Steuerung des Agglomerationsprogramms betraut.

<sup>2</sup> Er führt und kontrolliert die Tätigkeiten von Dritten, im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Agglomerationsprogramms.

<sup>3</sup> Er übernimmt weitere Aufgaben, welche ihm von der AGK anvertraut werden.

#### Art. 20 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Ausschuss besteht aus dem Stadtbaumeister, dem Stadtplaner und dem Planungsbüro. Die Bauverwalter von Bettlach und Lengnau werden bei Bedarf hinzugezogen.

<sup>2</sup> Der Ausschuss zieht bei Bedarf weitere Fachpersonen hinzu.

#### e. Revisionsstelle

#### Art. 21 Wahl und Auftrag

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Diese berichtet der Versammlung und stellt Antrag auf Genehmigung der Rechnung.

### IV. Finanzen

#### Art. 22 Finanzierung

<sup>1</sup> Der Aggloverein Grenchen finanziert seine Geschäftstätigkeit durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) vereinbarte Projektbeiträge der Mitglieder für besondere Projekte
- c) Beiträge und andere Zuwendungen Dritter

<sup>2</sup> Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 500.- und dient der Vereinsorganisation.

<sup>3</sup> Andere Aufwendungen werden projektbezogen abgerechnet.

<sup>4</sup> Die Vereinsrechnung wird durch die Finanzverwaltung Grenchen geführt.

<sup>5</sup> Der Aggloverein Grenchen zahlt keine Sitzungsgelder aus.

#### Art. 23 Finanzielle Verpflichtungen

<sup>1</sup> Der Verein darf sich nur dann gegenüber Dritten finanziell verpflichten, wenn die entsprechenden Aufwendungen durch eigene Mittel gedeckt werden können.

#### Art. 24 Haftung

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

<sup>2</sup> Die Haftung der Mitglieder wird so weit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

#### Art. 25 Finanzielle Folgen bei Austritt und Ausschluss

<sup>1</sup> Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### Art. 26 Rechnungsjahr

<sup>1</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### V. Schlussbestimmungen

#### Art. 27 Auflösung des Vereins

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung kann mit einfachem Beschluss die Auflösung des Agglovereins Grenchen beschliessen.

<sup>2</sup> Im Fall der Auflösung wird das Vereinsvermögen im Verhältnis der eingezahlten Beträge auf die Mitglieder aufgeteilt.

<sup>3</sup> Der Vorstand besorgt die Liquidation und unterbreitet der Mitgliederversammlung seine Beschlüsse zur Genehmigung.

#### Art. 28 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Statuten treten nach dem Beschluss der Gründungsversammlung sofort in Kraft.

Diese Statuten wurden genehmigt vom

Gemeinderat Bettlach am 22. Januar 2019

Gemeinderat Lengnau am 15. Januar 2019

Gemeinderat Grenchen am 22. Januar 2019

Lengnau, den 23. Februar 2019

Tagespräsident

Sekretariat

Anhänge:

1. Organigramm